

Statuten Förderverein Kirchenmusik in der Kartäuserkirche

1. NAME UND SITZ

Der **Förderverein Kirchenmusik in der Kartäuserkirche** (FKiK) ist ein Verein gemäss Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB). Der Sitz des Vereins befindet sich in Basel.

2. ZWECK

Der FKiK hat zum Zweck, den überaus reichen Schatz an überlieferter Kirchenmusik wieder in kirchlichem Rahmen erklingen zu lassen. Die evangelisch-lutherische Kirche ist traditionsgemäss ein zentraler Träger von Kirchenmusik. Dazu eignet sich in besonderer Weise die Kartäuserkirche in Basel, als ehemalige Klosterkirche, mit ihrer Architektur und der barocken Arp Schnitger-Orgel. Der Verein bezweckt demgemäss die finanzielle und organisatorische Unterstützung von Kirchenmusik-anlässen (Kantaten-Gottesdiensten u.a.) der Lutherischen Kirche Basel und Nordwestschweiz in der Kartäuserkirche. Er erstattet Bericht an deren Gemeindeversammlungen, ist aber autonom. Der Verein ist gemeinnützig sowie politisch und konfessionell unabhängig.

3. MITTEL (FINANZEN)

Der FKiK finanziert sich durch Mitgliederbeiträge und durch Spenden von dritter Seite. Die Mittel dienen der Ermöglichung von kirchenmusikalischen Anlässen in der Kartäuserkirche (Kantaten-Gottesdienste u.a.).

Für Verbindlichkeiten haftet nur das Vereinsvermögen. Zuwendungen an den FKiK sind steuerbefreit.

Die Rechnung des FKiK wird von dem/der Kassier:in gegen Entschädigung besorgt und von zwei Revisor:innen jährlich überprüft. Die Mitarbeit der übrigen Vorstandsmitglieder ist unentgeltlich.

4. MITGLIEDSCHAFT

Mitglieder des FKiK können alle natürlichen Personen sein, die an der genannten Kirchenmusik Interesse haben und diese fördern möchten. Die Mitgliedschaft erfolgt durch die Einzahlung des jährlichen Beitrags von CHF 30.-. **Mitglieder des Vorstands sind vom Mitgliederbeitrag befreit.**

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Nicht-Bezahlen des Mitgliederbeitrages.

5. ORGANISATION

Die Organe des FKiK sind:

- die Generalversammlung;
- der Vorstand;
- spezielle Arbeitsgruppen;
- die Rechnungs-Revisor:innen.

5.1 Die Generalversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

1. Die Abnahme des Jahresberichtes des/der Präsident:in und von Arbeitsgruppen;
2. die Abnahme der Jahresrechnung;
3. die Entlastung des Vorstands;
4. die Wahl des/der Präsident:in und der weiteren Vorstandsmitglieder;
5. die Wahl der Rechnungsrevisor:innen;
6. Beschlussfassung über Anträge der Vereinsmitglieder;
7. Statutenänderungen;
8. die Auflösung des Vereins.

5.2 Durchführung der Generalversammlung

Die Generalversammlung wird vom Vorstand einberufen. Sie findet alljährlich statt und sollte spätestens **6** Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres (Kalenderjahres) durchgeführt werden.

Die Generalversammlung ist den Mitgliedern 6 Wochen im Voraus anzukündigen.

Von den Mitgliedern erwünschte Traktanden sind dem Vorstand spätestens 1 Monat vor der Generalversammlung anzumelden. Die Traktandenliste wird den Mitgliedern 2 Wochen vor der Generalversammlung zugestellt.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst (mit Ausnahme von Statutenänderungen und der Auflösung des Vereins). Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Präsident:in.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich offen, auf Antrag eines Mitgliedes geheim.

5.3 Ausserordentliche Generalversammlungen

Ausserordentliche Generalversammlungen können vom Vorstand bei Bedarf oder auf schriftliches Verlangen von mindestens 10 Mitgliedern einberufen werden. Diese ao. GV muss innert 2 Monaten stattfinden. Die Traktandenliste dafür muss den Mitgliedern mindestens 10 Tage vor der Sitzung zugestellt werden.

5.4 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem/der Präsident:in und mindestens zwei weiteren Vorstandsmitgliedern.

Der Vorstand wird für die Dauer eines Jahres gewählt. Nach Ablauf der Amtsdauer sind die Vorstandsmitglieder wieder wählbar. Die Wahl des/der Präsident:in erfolgt unabhängig von der Wahl der anderen Vorstandsmitglieder. Der Vorstand konstituiert sich im Übrigen selbst.

Aufgabe des Vorstandes sind alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind:

1. Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung;
2. Mittelbeschaffung zugunsten der FKIK-Anlässe;
3. Vorbereitung der Generalversammlung;
4. Bei Bedarf Einsetzen von Arbeitsgruppen

6. STATUTENREVISION

Die Statuten können geändert werden

- a. durch die ordentliche Generalversammlung oder
- b. durch eine einberufene ausserordentliche Generalversammlung.

Statutenänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Vorschläge für eine Statutenänderung können von jedem Mitglied gemacht werden und sind dem Vorstand schriftlich vorzulegen bis spätestens 4 Wochen vor der Generalversammlung.

7. AUFLÖSUNG DES VEREINS

Der Verein kann nur durch den Beschluss einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden. Die Abstimmung setzt die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder voraus. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so entscheidet anlässlich einer zweiten einberufenen Versammlung das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder. Der Liquidationserlös wird ausschliesslich einer steuerbefreiten gemeinnützigen Institution mit Sitz in der Schweiz und ähnlichem Zweck überwiesen. Eine Verteilung unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen. Die Generalversammlung hat über die Zuteilung / Überweisung des Vereinsvermögens zugunsten des genannten Zwecks zu verfügen.

8. SCHLUSS

Diese Statuten wurden von der Gründungsversammlung vom 4.9.2024 genehmigt.

Basel, 4. 9. 2024

Präsident

Danil Reiche

Aktuar:In